



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/910 I  
05.05.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-835 RA

München  
11.06.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 4. Mai 2020  
betreffend Hass gegen Frauen und frauenfeindliche Netzwerke in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, betreffend der Fragen 7.1 bis 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, wie folgt:

zu 1.1:

*Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Aktivitäten frauenfeindlicher Netzwerke in Bayern vor?*

Die Bildung von frauenfeindlichen Netzwerken ist in letzter Zeit insbesondere im Internet zu beobachten. Häufig handelt es sich um internationale Internetforen, auf denen die Nutzer in absoluter Anonymität agieren. Eine Zuordnung von Teilnehmern nach Bayern ist daher im Regelfall nicht möglich.

zu 1.2:

*Beobachtet die Staatsregierung einen Anstieg frauenfeindlicher Hasskriminalität in sozialen Netzwerken?*

Frauenfeindliche Straftaten sind in den bundesweiten Regularien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nicht als eigenes Bewertungskriterium hinterlegt. Somit ist eine konkrete Datenbankabfrage mit Blick auf frauenfeindliche Hasskriminalität in sozialen Netzwerken nicht darstellbar.

zu 1.3:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Misogynie in Foren und Imageboards?*

Auf die Beantwortung der Fragen 1.1 und 2.1 darf verwiesen werden.

zu 2.1:

*Welche konkreten Kenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten der Incel-Bewegung in Bayern?*

Der Begriff „Incel“ (Kofferwort aus involuntary und celibacy, zu dt. unfreiwilliges Zölibat) ist eine Selbstbezeichnung einer überwiegend aus weißen, heterosexuellen Männern bestehenden Internetsubkultur, welche nach eigenen Angaben unter einer systemseitig oktroyierten sexuellen Enthaltensamkeit leiden. Das Selbstbild der Mitglieder dieser Subkultur ist primär geprägt von einem starken Minderwertigkeitskomplex infolge der Unfähigkeit, auf das andere Geschlecht zuzugehen, begleitet durch eine konstante Selbstabwertung, welche sich zumeist auf den eigenen Phänotypus bezieht.

Der Grund ihrer unfreiwilligen sexuellen Enthaltensamkeit wird dennoch bei den Frauen gesucht, deren Partnerwahl sich in diesem Weltbild auf Oberflächlichkeiten, wie die äußere Erscheinung und den sozialen Status eines Mannes, reduziert. Die Ursachenforschung der Incel-Anhänger rotiert um das Leitbild des Feminismus, dem sie die Hauptschuld ihrer Misere geben, teils flankiert durch antisemitische oder rassistische Ideologeme. Insbesondere, wenn als besonderes Feindbild Paare verschiedener Ethnien gesehen werden, vor allem dann, wenn die Frau der „eigenen Kategorie“ (in der Regel „weiß“) zugeordnet wird, sind Bezüge zu rechtsextremistischer Ideologie (Fremdenfeindlichkeit, Rassismus) erkennbar. Rechts-

extremisten, die auch der Incel-Szene zuzuordnen sind, können je nach psychischer Konstitution und sozialer Festigung besonders aktiv sein. Neben der rechts-extremistischen Gesinnung sprechen Teile der Incel-Bewegung allen Frauen per se ihre Grundrechte ab.

Die Incel-Bewegung ist in Bayern bisher als virtuelles Phänomen in Erscheinung getreten. Daher ist es, wie bei den meisten virtuellen Aktivitäten, schwer nachvollziehbar, inwiefern die Aktivitäten tatsächlich auch von Bayern ausgehen (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1, 1.2 und 1.3).

zu 2.2:

*Welche Straftaten mit Bezügen zur Incel-Bewegung wurden in Bayern seit dem 14. Februar 2019 registriert? (bitte aufschlüsseln nach Datum, Regierungsbezirk, Tatort, Tattag, Delikt, Zahl der Opfer sowie unter Angabe einer kurzen anonymisierten Sachverhaltsdarstellung)*

Bei den in der Frage genannten Straftaten mit Bezügen zur Incel-Bewegung handelt es sich um Politisch Motivierte Kriminalität (PMK), welche im bundesweit einheitlichen KPMD-PMK abgebildet werden.

Der KPMD-PMK enthält keine Datenfelder, welche eine Zuordnung von Straftaten zu Bewegungen im Sinne der Fragestellung ermöglicht.

zu 2.3:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Vernetzung der Incel-Bewegung im Internet?*

zu 3.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Vernetzung der Incel-Bewegung in rechtsextreme Kreise? (bitte einzeln auflisten)*

zu 3.2:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Vernetzung der Incel-Bewegung in andere extremistische und verschwörungstheoretische Kreise? (bitte einzeln auflisten)*

Die Fragen 2.3, 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine stetig wachsende Internet-Gemeinschaft und zahlreiche Plattformen mit Incel-Bezug konnten inzwischen festgestellt werden. Im November 2017 schloss die Plattform Reddit ein „Incel“-Forum mit 41.000 Mitgliedern, nachdem auf die dort grassierenden Mord- und Vergewaltigungsphantasien aufmerksam gemacht wurde. Das führte jedoch lediglich zu einer Verschiebung der Aktivitäten auf andere, teilweise verschlüsselte Plattformen.

Bezüglich der Bezüge der Bewegung zu rechtsextremistischen Ideologien und damit zur Vernetzung in extremistische Kreise darf auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen werden.

zu 4.1:

*Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Aktivitäten der Men Going Their Own Way (MGTOW) in Bayern vor?*

zu 4.2:

*Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Aktivitäten von sogenannten „Pic-Up-Artists“ in Bayern?*

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist in der Internetauswertung sensibel gegenüber einer einschlägig verwendeten Terminologie wie beispielsweise „MGTOW“ oder „Pic-Up Artist“, diese sind jedoch keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Jenseits des Beobachtungsauftrages findet keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt.

zu 4.3:

*Welche weiteren Gruppierungen in Bayern können der misogynen und antifeministischen Szene zugerechnet werden? (bitte einzeln auflisten)*

Der Staatsregierung liegen, über die bereits aufgeführten Erkenntnisse hinaus, keine Informationen zu misogynen und antifeministischen Gruppierungen in Bayern vor.

Darüber hinaus ist das BayLfV in der Internetauswertung sensibel gegenüber einer einschlägig durch diese Szene verwendeten Terminologie. Wenn Frauen etwa als „femoids“ oder „holes“ bezeichnet werden, oder „Chads“ und „Stacys“ – als die szeneeigenen Begriffe für attraktive Männer und Frauen, die von Incels als Feindobjekte gesehen werden – sind eindeutige misogynen Bezüge zu erkennen. Weitere Begriffe sind beispielsweise „Fakecel“, „Braincel“ oder der in Frage 4.1 thematisierte Begriff „MGTOW“. Teilweise wird diese Haltung gegenüber Frauen auch auf bestimmte Bilder projiziert, z. B. durch den Begriff „Catgirl“.

zu 5.1:

*Welche Verbindungen sieht die Staatsregierung zwischen der aktuellen Gefahrenlage im Bereich des Rechtsterrorismus und einer möglichen Radikalisierung der (potenziellen) Täter in frauenfeindlichen Netzwerken?*

Obwohl bisher kein Rechtsterrorist in Deutschland seinen Frauenhass als handlungsleitend genannt hat, verfolgt das BayLfV die Entwicklungen auf internationaler Ebene aufmerksam. Täter wie beispielsweise Brian Isaac Clyde (Texas/USA), Scott Paul Beierle (Florida/USA), Alek Minassian (Toronto/Kanada), Christopher Harper-Mercer (Oregon/USA) und Elliott Rodger (Kalifornien/USA) nannten Frauenhass und ihre unfreiwillige zölibatäre Lebensweise als Motiv. Die Häufung derartiger Attentate in jüngster Zeit lässt auf ein erhöhtes Nachahmungsmomentum schließen, angeheizt von einschlägigen rechtsextremistischen Agitatoren und einflussreichen Plattformen wie dem „Daily Stormer“. Die amerikanischen Behörden ordnen diese Tötungsdelikte in die Kategorie „gender driven violence/terrorism“ bzw. die Täter als „single issue actors“ ein. Derartige Anschläge mit mehreren Todesopfern, ausgeführt von Tätern, die eindeutig der „Incel“-Szene zuzuordnen sind, gab es in Deutschland bislang nicht.

Incel kann die Radikalisierung von Einzelpersonen verstärken bzw. beschleunigen und sogar bei Gewalttaten handlungsleitend sein. Daher misst das BayLfV der Zurechenbarkeit von Rechtsextremisten zur Incel-Bewegung oder auch nur Bezügen

zu dieser eine hohe Bedeutung bei. Das BayLfV geht davon aus, dass Incel Gewaltbereitschaft begünstigen bzw. die Psyche eines Menschen destabilisieren kann. So werden Bezüge bzw. Zugehörigkeit zur Incel-Bewegung bei der Gesamtbewertung von Extremisten berücksichtigt.

In Anbetracht der grenzüberschreitenden Verbreitung von Ideologien und dem internationalen Austausch rechtsextremistischer Akteure wird die Incel-Bewegung seitens des BayLfV nicht als rein US-amerikanisches oder kanadisches Problem betrachtet, auch wenn sich die einschlägig motivierten Attentate bislang auf diesen geographischen Raum beschränkten. Der globale Charakter wird durch den Umstand verstärkt, dass die Bewegung ihren Ursprung in virtuellen Räumen hat. Eine sprachliche Barriere ist ebenfalls nicht vorhanden: Online sozialisierte Personen sind mit dem Englischen vertraut, die mitgelieferte Ideologie ist auf fast jede westliche Gesellschaft anwend- und anpassbar.

zu 5.2:

*Welche Rolle spielt eine antifeministische und misogynen Ideologie als Einstiegsdroge in den Rechtsextremismus ?*

Rechtsextremistische Ideologien sind in der Regel in gewisser Weise antifeministisch, da sie von einer meist biologisch bedingten Rolle der Frau in der Gesellschaft ausgehen. Sie sind jedoch nicht alle misogyn. Zudem spielen beim Einstieg in den Rechtsextremismus die Sehnsucht nach einer Gemeinschaft, die Faszination für eine Subkultur (inklusive der Musik) und der Reiz der Provokation eine wichtigere Rolle als eine antifeministische Haltung oder Frauenhass.

zu 5.3:

*Welche Bedeutung haben frauenfeindliche Kampagnen und Positionierungen gegen eine angebliche ‚Gender-Ideologie‘, gegen ‚Gender-Mainstreaming‘, ‚Gender-Studies‘, Frauenprojekte, reproduktive Rechte von Frauen, die ‚Ehe für alle‘ und die Gleichstellung sexueller Minderheiten für die aktuelle Praxis und die politische Ausrichtung der extremen Rechten?*

In der Agitation rechtsextremistischer Gruppierungen und Organisationen ist immer wieder eine negative Auseinandersetzung mit Gender-Themen und den Rechten sexueller Minderheiten feststellbar. So agitierte beispielweise die Partei „Der

Dritte Weg“ (III. Weg) auf ihrer Webseite gegen „Gendergaga in Großbritannien: Mann – Frau – Irgendwas“ (07.05.2020) bzw. berichtete „Polen – Das Volk wehrt sich gegen Genderwahnsinn“ (20.02.2020). Über solche Themen versuchen Rechtsextremisten Anschlussfähigkeit zu Personen herzustellen, die Gender-Theorien kritisch bis ablehnend gegenüberstehen, jedoch der rechtsextremistischen Szene und deren Ideologie bislang nicht nahestanden.

zu 6.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Verbindung von antifeministischer, rassistischer und antisemitischer Gewalt bei Taten, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sind? (bitte einzeln auflisten)*

Im Rahmen der Erfassung durch den KPMD-PMK werden beispielsweise rechtsextremistische Gewaltdelikte zu den Schlagworten „Hasskriminalität“, „Rassismus“ oder „antisemitisch“ erfasst. Antifeministische Straftaten sind in den bundesweiten Regularien des KPMD-PMK nicht als eigenes Bewertungskriterium hinterlegt. Somit ist eine konkrete Datenbankabfrage mit Blick auf eine Verbindung von antifeministischer, rassistischer und antisemitischer Gewalt bei Taten aus dem rechtsextremen Spektrum nicht darstellbar.

Im Rahmen der möglichen Recherchen wurden aus den Fallzahlen des Jahres 2019 zu rechtsextremistischen Gewaltdelikten 5 antisemitisch motivierte und 20 rassistisch motivierte Gewaltdelikte (Körperverletzungen) ermittelt. Zu den antisemitisch motivierten Gewaltdelikten wurden ausschließlich männliche Opfer erfasst. Bei den rassistisch motivierten Delikten wurden in 5 Fällen weibliche Opfer erfasst, wobei dieser Umstand nicht auf eine frauenfeindliche Motivation des Täters schließen lässt.

zu 6.2:

*Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, welche Rolle Frauenfeindlichkeit als ein Tatmotiv in den Verlautbarungen des Täters des antisemitischen und rassistischen Anschlags in Halle, spielt?*

zu 6.3:

*Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, welche Rolle der Hass auf Frauen als ein Tatmotiv bei dem Attentäter, der in Hanau im Februar 2020 zehn Menschen ermordet hat, spielt?*

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gegenständlichen Fragestellungen betreffen jeweils ein außerbayerisches Ermittlungsverfahren unter Sachleitung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Entsprechend können die Fragen hier nicht beantwortet werden.

zu 7.1:

*Sind die Ermittlungen des am 13.12.2018 im Nürnberger Stadtteil St. Johannis begangenen Messerangriffs, bei dem 3 Frauen niedergestochen wurden, abgeschlossen?*

Die in Frage stehenden Ermittlungen sind abgeschlossen. Der Angeklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. Oktober 2019 u. a. wegen versuchten Mordes in drei Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

zu 7.2:

*Wie wurde der Messerangriff eingeordnet?*

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ordnete die in Rede stehenden Messerangriffe jeweils als versuchten Mord ein und sah hierbei jeweils das Mordmerkmal der Heimtücke als gegeben an.

zu 7.3:

*Ist der mutmaßliche Täter des Nürnberger Messerangriffs nach Kenntnis der Staatsregierung der Incel-Bewegung zuzurechnen?*

Es liegen hier keine Hinweise dafür vor, dass der nunmehr Verurteilte der Incel-Bewegung zugehörig ist oder sich dieser Bewegung zugehörig fühlt.

zu 8.1:

*Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass eine Unterkategorie „Misogynie“ in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik sinnvoll wäre, um dieses Phänomen besser bewerten zu können?*

In die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) werden, mit Ausnahme der „echten“ Staatsschutzdelikte §§ 80a – 83, 84 – 86a, 87 – 91, 94 – 100a, 102, 104, 105 – 108e, 109 – 109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuchs und der Verkehrsdelikte, alle der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte erfasst.

Straftaten zum Nachteil von Frauen, bei denen unter Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aus Misogynie gegen eine Person bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richten und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, sind der PMK zuzuordnen.

Grundsätzlich werden alle PMK Delikte im Rahmen von Kriminaltaktischen Anfragen aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (KTA-PMK) bewertet, weitergemeldet und finden schließlich Eingang in den KPMD-PMK. Folglich werden bereits alle der Fragestellung entsprechenden Delikte im KPMD-PMK abgebildet.

Eine statistische Doppelerfassung wird aus hiesiger Sicht als nicht notwendig und zielführend erachtet.

zu 8.2:

*Plant die Staatsregierung das Thema „Misogynie“ verstärkt in die Präventionsarbeit im Bereich Antidiskriminierung sowie Rechtsextremismusprävention einzubeziehen?*

zu 8.3:

*Wenn ja, wie genau?*

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales werden bei Maßnahmen der Radikalisierungsprävention – wo möglich – stets Gender-Aspekte berücksichtigt. Dazu zählen u. a. die Reflexion von tradierten Geschlechterrollen mit Jugendlichen, bedarfsorientierte Angebote im Bereich der Mädchenarbeit sowie Fachbeiträge und Wissensvermittlung. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die generelle Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrem Reflexionsvermögen und Werteverständnis. Einzelaspekte wie die Misogynie kommen dabei im Bedarfsfall zur Sprache.

Die Staatsregierung hat die „Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus“ (BIGE) als zentrale Präventionsstelle der Staatsregierung zu verschiedenen Phänomenbereichen eingerichtet. Sie ist Ansprechpartner für alle Landes- und Kommunalbehörden sowie für Schulen. Im Rahmen der verschiedenen Präventionsangebote sind neben den verschiedenen Erscheinungsformen extremistischer Ideologien die Bestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein wesentlicher Bestandteil. Hierzu gehört insbesondere auch das Grundgesetz. In Art. 3 Abs. 2 GG ist geregelt: *„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister